

werblichen Betrieb dient. Denn, vorausgesetzt, daß auch nach der Aufstockung der Charakter eines Betriebsgrundstücks gewahrt geblieben ist, wird die Schuld als mit dem gewerblichen Betrieb wirtschaftlich zusammenhängend angesehen.

#### Schenkung und gewerblicher Gewinn

Unentgeltliche Zuwendungen, die weder mit einem Vorgang des Gewerbebetriebs unmittelbar zusammenhängen, noch aus sonstigen geschäftlichen Erwägungen gemacht werden, können bei der Gewinnermittlung auch dann nicht den gewerblichen Einkünften des Empfängers hinzugerechnet werden, wenn sich die Zuwendung auf ein Wirtschaftsgut des Betriebsvermögens auswirkt.

Der Erlaß einer Forderung, z. B. einer Geschäftsschuld, kann steuerrechtlich eine Schenkung sein. Diese erfordert als freigebige Zuwendung neben der sachlichen Bereicherung des Empfängers die persönliche Bereicherungsabsicht des Gebers. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Zuwendung aus dem persönlichen, zwischen dem Inhaber des Gewerbebetriebs und dem Zuwendenden bestehenden Beziehungen zu erklären ist, z. B. ausschließlich aus verwandtschaftlichen Rücksichten erfolgt. Erstreckt sich der schenkweise gewährte Erlaß auf eine Betriebschuld, dann ist er kein Betriebsvorgang, und die dadurch herbeigeführte Vermehrung des Betriebsgewinns gehört nicht zum gewerblichen Gewinn des Empfängers. Der nach dem Betriebsvermögensvergleich sich ergebende Betriebsgewinn ist also um den Betrag der schenkweise erlassenen Schuld, z. B. einer aus dem Erwerb des väterlichen Geschäfts herrührenden Betriebsschuld, zu kürzen. Die Tatsache des Erlasses der Kaufpreisschuld durch Schenkung hat das Erlöschen der Betriebsschuld zur Folge. Das Erlöschen ist aber nicht durch Vorgänge innerhalb des gewerblichen Betriebs herbeigeführt und bleibt deshalb auch ohne Einfluß auf den gewerblichen Gewinn. Vermögenszuflüsse, die mit der gewerblichen Tätigkeit in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen, können den gewerblichen Einkünften nicht zugerechnet werden.

#### Renten bei der Vermögensteuer

Einkommensteuerlich sind Renten, die unterhaltsberechtigten Personen gewährt werden, beim Geber in der Regel nicht abzugsfähig; Ausnahmefälle sind in dem einschlägigen Artikel auf S. 114 der UHRMACHERKUNST angeführt.

Bei der Vermögensteuer wird der Kapitalwert von Renten, die auf gesetzliche Unterhaltspflicht beruhen, nicht zum Vermögen des Empfängers gerechnet, ebenso wie letzterer für die Rentenzuwendung nicht einkommensteuerpflichtig ist. Der Geber kann den Kapitalwert solcher Renten nur dann von seinem Rohvermögen abziehen, wenn ihm für den Berechtigten keine Freibeträge bei der Vermögensteuer zustehen. Die Belastung durch gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen sind im Vermögensteuergesetz für einen bestimmten Personenkreis durch die Einführung von Freibeträgen berücksichtigt. Soweit hiernach das Rohvermögen des Verpflichteten bereits durch Freibetrag für den Betroffenen gekürzt wird, ist die Unterhaltsverpflichtung nicht abzugsfähig. Es kann aber der Sohn die Unterhaltsverpflichtung gegenüber seinen Eltern, ferner der Vater gegenüber Kindern über 25 Jahre stets, gegenüber Kindern bis zu 25 Jahren, falls ihm kein Freibetrag zusteht, vom Vermögen abziehen.

Unterhaltsleistungen, die freiwillig gewährt werden, also nicht auf einer klagbaren Verpflichtung beruhen, kommen in keinem Falle für den Abzug vom Vermögen in Frage.

#### Kirchensteuer im Saarland

Die Kirchensteuern der evangelischen und der katholischen Kirchengemeinden werden als Zuschlag zur Einkommensteuer einschließlich der Lohnsteuer erhoben. Die Zuschläge betragen 10 % für die evangelischen, 11 % für die katholischen Gemeinden. Bei Ledigen ist von der Einkommensteuer als Maßstabsteuer ein Abschlag von 20 % zu machen.

Soweit die Einkommensteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhoben wird, hat der Arbeitgeber auch die Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Der einzubehaltende Kirchensteuerabzug bemißt sich nach dem Betrage der Lohnsteuer. Bei Arbeitnehmern, die der Lohnsteuer nach den Sätzen für Ledige unterliegen, ist jedoch die Kirchensteuer nur von 80 % der Lohnsteuer zu berechnen.

Reichen die Zuschläge zur Einkommensteuer zur Deckung des Kirchenhaushalts nicht aus, so können die Kirchengemeinden daneben Zuschläge zur Vermögensteuer, zur Grundsteuer und zur Gewerbesteuer sowie auch ein Kirchgeld beschließen.

#### Neuhausbesitz grundsteuerpflichtig

Ab 1. April 1936 werden alle Wohngebäude des „älteren Neuhausbesitzes“ zur Grundsteuer der Gemeinden herangezogen. Darunter fallen die Wohngebäude, die in der Zeit vom 1. April 1918 bis zum 31. März 1931 bezugsfertig geworden sind. Die bisherige Befreiung dieser Gebäude von der Gemeindegrundsteuer oder die Senkung dieser Steuer ist aus Gründen der allmählichen Herbeiführung der Einheitlichkeit der Besteuerung mit dem Alt-Neuhausbesitz beseitigt; auch konnte bei dem großen Steuerbedarf der Gemeinden auf diese Steuerquelle im Interesse der gleichmäßigen Verteilung der Steuerlasten nicht mehr verzichtet werden.

### Steuertermine für Juni 1936

#### Reichssteuern

- 5. Juni: Lohnsteuer (16. bis 31. Mai) abzuführen, wenn der bisher einbehaltene Steuerbetrag 50 RM übersteigt.
- 5. „ Lohnsteueranmeldungen der Monatszahler für Mai.
- 5. „ Einbehaltung der Bürgersteuer (Gemeindesteuer); Abführung für Mai.
- 10. „ Umsatzsteuer: Voranmeldung und Zahlung für Mai.
- 10. „ Einkommensteuer: Vorauszahlung für II/36.
- 20. „ Lohnsteuer abzuführen, wenn der Betrag für 1. bis 15. Juni 200 RM übersteigt.
- 20. „ Bürgersteuer abzuführen, falls Betrag für 1. bis 15. Juni 200 RM erreicht; sonst genügt Abführung bis zum 6. Juli.

#### Gewerbesteuern

- 5. Mai: Baden: Monatszahler.
- 8. „ Württemberg: Monatszahler.
- 10. „ Bayern: Vierteljährlich.
- 15. „ Sachsen: Vierteljährlich.

**Ordnung** ist die erste Bedingung des Vorwärtkommens. Kollegen, führt Bücher!

Benutzt dazu unsere Verbandsbuchführung mit der genauen Anleitung. Preis mit Abschlußbuch 4,70 Mk.

Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks, Berlin NW 7, Bauhofstr. 7

Postscheckkonto: Leipzig 13953